

# Einkaufsbedingungen und Verhaltenskodex

## 1 Geltungsbereich

- (1) Käufer (AG) im Sinne der nachstehenden Einkaufsbedingungen ist das im Briefkopf des Verhandlungsprotokolls/der Bestellung genannte Unternehmen.
- (2) Die Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen den Parteien geschlossenen Kaufverträge. Sie gelten auch, wenn der Verkäufer (nachfolgend AN) den Kaufgegenstand herzustellen oder zu erzeugen hat.
- (3) Für die Kaufverträge zwischen dem AG und dem AN gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich Verkaufs- oder Lieferbedingungen des AN vereinbaren.

## 2 Vertragsschluss

- (1) Die Erklärungen der Parteien zum Abschluss des Kaufvertrages bedürfen der Schriftform. Die jeweilige Schriftform ist auch durch Übermittlung in elektronischer Form oder per Telefax gewahrt.
- (2) Weicht der AN von der Bestellung oder Spezifikationen des AG ab, hat er hierauf rechtzeitig, spätestens mit Versand der Auftragsbestätigung durch den AN, gesondert schriftlich hinzuweisen.

## 3 Preise

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, beinhalten sie die Angebotsbearbeitungskosten, sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Versicherungen bis zur Empfangsstelle des AG (Lieferanschrift). Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Ermäßigt der AN nach Vertragsschluss durch generelle Erklärung seine Preise, gelten die am Liefertag gültigen Preise auch für diesen Vertrag.

## 4 Rücktritt

Der AG kann bis zur Lieferung der Kaufsache durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Der AN kann in diesem Fall seine bis zum Rücktritt entstandenen Aufwendungen verlangen.

## 5 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die Übergabe der Kaufsache am vereinbarten Erfüllungsort. Der AN ist zu vorzeitiger Lieferung nur nach schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt. Etwaige Lieferverzögerungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins mitzuteilen. Die Rechte des AG wegen Verzuges bleiben unberührt.
- (2) Gerät der AG in Annahmeverzug, ist der AN nicht zur Hinterlegung der Kaufsache berechtigt.
- (3) Der AG ist bei Annahmeverzug nicht zum Ersatz der Mehraufwendungen für das erfolglose Angebot des geschuldeten Gegenstandes sowie für dessen Aufbewahrung und Erhaltung verpflichtet, es sei denn, er hat den Annahmeverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (4) Gerät der AN mit der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug, ist mit Ablauf jeden Werktages des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Vertragspreises, höchstens aber 5 % des Netto-Vertragspreises verwirkt, die auf einen etwaigen Schadenersatz angerechnet wird. Die weiteren Rechte des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

## 6 Lieferung

- (1) Der AN hat dem AG die Absendung der Kaufsache so früh wie möglich, spätestens mit erfolgter Absendung, per Telefax oder E-Mail anzuzeigen. Die Versandanzeige, sonstige Versandpapiere und Lieferscheine müssen den Liefertermin, die auftraggebende Stelle des AG, die Empfangsstelle, die Projektbezeichnung und Nummer und Datum des Auftragschreibens enthalten.
- (2) Der AN hat eine Qualitätskontrolle der Kaufsache durchzuführen und diese dem AG spätestens bei Übergabe in geeigneter Weise nachzuweisen. Der AG ist berechtigt, die Qualitätskontrolle des AN nach vorheriger Ankündigung zu überwachen. Hierzu hat der AN dem AG während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu den Fertigungs- und Montagestätten und Lagerplätzen zu gewähren.
- (3) Der AN hat den Kaufgegenstand für den Transport bis zum Ort seiner Zweckbestimmung angemessen zu verpacken. Verpackungsmaterial hat der AN zurückzunehmen. Der AN hat sicherzustellen, dass der Kaufgegenstand, wenn er in dem ihm bekannten Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungsland besonderen öffentlichen Beförderungs- oder Lagerbedingungen unterliegt, vorschriftsgemäß gekennzeichnet und befördert wird und hierzu erforderliche Erklärungen abzugeben. Erfolgt die Lieferung auf eine Baustelle, hat der AN das Verpackungsmaterial innerhalb eines vom AG angegebenen angemessenen Zeitraum abzuholen. Die Aufwendungen hierfür sind mit den Vertragspreisen abgegolten.
- (4) Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist die genannte Empfangsstelle der Erfüllungsort.

# Einkaufsbedingungen und Verhaltenskodex

- (5) Alle Lieferungen bedürfen der Empfangsbestätigung durch einen zur Abgabe dieser Bestätigung bevollmächtigten Mitarbeiter des AG. Mit der Empfangsbestätigung werden die vertragliche Beschaffenheit und die Vollständigkeit der Kaufsache nicht anerkannt. Die Untersuchung des AG nach § 377 HGB beschränkt sich auf offenkundige Mängel der Kaufsache. Der AG kann Mängel innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Entdeckung rügen.

## 7 Mängelrechte

- (1) Der AN steht dafür ein, dass die Kaufsache die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist und dem Stand der Technik und allen einschlägigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen entspricht. Der AN steht ferner dafür ein, dass durch seine vertragliche Leistung keine Rechte Dritter – insbesondere keine Schutz-, Urheber- oder Patentrechte – verletzt werden. Die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bestimmt sich nach § 438 BGB.
- (2) Der AN trägt im Fall der Nacherfüllung neben den in § 439 Abs. 2 BGB genannten Aufwendungen auch die Kosten für den Aus- und Einbau der mangelhaften Kaufsache. Er ist ferner verpflichtet, Schäden an sonstigen Gegenständen infolge des Aus- und Einbaus der mangelhaften Kaufsache zu ersetzen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Liefert der AN statt der mangelhaften eine mangelfreie Kaufsache, kann er vom AG einen Nutzungsersatz nicht verlangen, wenn die Sache bestimmungsgemäß in das Bauwerk eines Dritten eingebaut worden ist.
- (3) Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die Kaufsache gemäß ihrer Zweckbestimmung befindet. Ist die Kaufsache bei Dritten eingebaut, erfolgt die Nacherfüllung in Abstimmung mit diesen und unter Wahrung ihrer Belange.
- (4) Der AN tritt seine Mängel-, Garantie und Schadenersatzansprüche gegen seine Zulieferer erfüllungshalber an den AG ab, der die Abtretung mit Abschluss des Kaufvertrages annimmt. Der AN ist ermächtigt, die Ansprüche bis auf Widerruf gegenüber seinen Zulieferern geltend zu machen.

## 8 Haftung

- (1) Der AN haftet ohne Einschränkung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.
- (2) Entsteht einem Dritten durch einen Mangel oder Fehler der Kaufsache ein Schaden, trägt der AN den Schaden allein, soweit ihn nicht der AG vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Wird der AG von dem Dritten in Anspruch genommen, kann der AG verlangen, dass der AN ihn von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit.

## 9 Versicherung

- (1) Der AN weist dem AG eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 2.500.000,00 je Schadensfall und Jahr pauschal für Personen und Sachschäden nach. Der Versicherungsschutz muss mit den gleichen Deckungssummen eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit den Deckungsbausteinen 4.1 bis 4.4 und dem Deckungsbaustein 4.6 entsprechend den jeweils aktuellen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) für das Produkthaftpflicht-Modell sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung mit den Deckungsbausteinen 2.6 und 2.7 entsprechend den Musterbedingungen des GDV für das Umwelthaftpflicht-Modell umfassen.
- (2) Der Auftragnehmer hat eine Transportversicherung abzuschließen, wenn er für den Transport die Gefahr trägt oder aufgrund der Lieferkonditionen eine Transportversicherung abschließen muss. Die Haftungssumme muss mindestens 110% des Handelswertes der transportierten Güter entsprechen.

## 10 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Kaufsache geht mit der Übergabe an den AG oder an von diesem bestimmte Dritte auf den AG über, falls die Parteien keine andere Form des Eigentumsübergangs vereinbaren. Ein Eigentumsvorbehalt – gleich in welcher Form – ist ausgeschlossen.

## 11 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen per Überweisung jeweils 21 Tage nach Lieferung oder Teillieferung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung mit 3% Skonto, 30 Tage nach Lieferung oder Teillieferung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung mit 2% Skonto oder ohne Abzug binnen 60 Tagen.
- (2) Die Rechnung muss die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführte Leistung und erhaltene Zahlungen ausweisen und an die vom AG angegebene Rechnungsanschrift gerichtet sein. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank maßgeblich.

## 12 Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der AN darf die Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises nur mit vorheriger Zustimmung des AG abtreten.

# Einkaufsbedingungen und Verhaltenskodex

- (2) Der AN ist zur Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Vertragsverhältnis ausgeübt werden, in dem die Forderung des AG begründet ist.

## 13 Aufrechnung verbundener Unternehmen

Der AG ist berechtigt, mit Ansprüchen ihm verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 AktG gegen Forderungen des AN aufzurechnen, die diesem aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag zustehen. Dem AG verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 AktG können mit eigenen Ansprüchen des AG gegen Forderungen des AN aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag aufrechnen. Über die zur Aufrechnung berechtigten verbundenen Unternehmen erteilt der AG auf schriftliche Anfrage des AN Auskunft.

## 14 Erklärungen der Parteien

- (1) Adressat jeglicher Erklärung des AN im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist die auftraggebende Stelle des AG.
- (2) Alle vom AN an den AG gerichteten Schriftstücke müssen die Bestellnummer, die auftraggebende Stelle des AG, die Empfangsstelle, Projektbezeichnung sowie Nummer und Datum des Auftragschreibens enthalten.
- (3) Änderungen des Vertrages sowie alle einseitigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

## 15 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Konditionen, Stillschweigen zu wahren, sowie die geltenden Vorschriften zum Datenschutz zu beachten. Insbesondere werden sich die Parteien öffentlich nicht negativ übereinander äußern.
- (2) Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen, die ihnen die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit der Vereinbarung zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind, insbesondere auch personenbezogene Daten. Dies erstreckt sich nicht auf Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder bereits vor ihrer Übermittlung im Besitz der anderen Partei waren.
- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf die Weitergabe von Informationen an konzernverbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff AktG. Insbesondere können Informationen im Rahmen des Lieferanten- bzw. Beschaffungsmanagements an konzernverbundene Unternehmen weltweit weitergegeben werden.
- (4) Die Parteien verpflichten sich im Übrigen, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieser Vereinbarung betraut sind und mit denen geeignete Vereinbarungen zu Vertraulichkeit und Datenschutz getroffen wurden. Die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort für den Zeitraum von 2 Jahren. In Bezug auf personenbezogene Daten endet die Vertraulichkeitsvereinbarung nicht.
- (5) Der AN darf ohne vorherige Zustimmung des AG weder die Geschäftsbeziehung mit dem AG als solche, noch deren Inhalt zu Werbezwecken verwenden.

## 16 Zeichnungen, Modelle Unterlagen

Der AN darf vom AG erhaltene Zeichnungen, Modelle und Unterlagen nur zu Zwecken der Vertragsanbahnung und -durchführung verwenden und sie Dritten nicht zugänglich machen. Er hat sie dem AG umgehend nach Aufforderung, spätestens jedoch nach Vertragsbeendigung, zurückzugeben. Sie bleiben Eigentum des AG, der auch sämtliche sonstigen Rechte hieran behält.

## 17 Verhaltenskodex

Der AN ist zur Einhaltung des nachfolgenden Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten verpflichtet.

## 18 Maßgebliches Recht/Gerichtsstand

- (1) Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Gerichtsstand im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist der Sitz des AG.

# Einkaufsbedingungen und Verhaltenskodex

## Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten

Der Scheven GmbH sind den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue verpflichtet. Der Verhaltenskodex und die Compliance-Richtlinien von Scheven und die Prinzipien der Global Compact-Initiative der Vereinten Nationen<sup>2</sup> sind zwingende Vorgaben für alle Mitarbeiter von Scheven.

Auch von ihren Nachunternehmern und Lieferanten erwartet Scheven Integrität und ein gesetzestreu, ethisches Verhalten, das den Prinzipien der Global Compact-Initiative und den nachgenannten Mindeststandards entspricht.

### Bekämpfung von Korruption

- Nachunternehmer und Lieferanten wirken jeder strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von Scheven und Institutionen aktiv und konsequent entgegen und gehen gegen Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen vor.

### Bekämpfung von verbotenen Absprachen

- Nachunternehmer und Lieferanten beteiligen sich nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bekämpfen verbotene Kartelle.

### Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

- Nachunternehmer und Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von Mitarbeitern und gehen effektiv gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit vor.

### Achtung grundlegender Rechte der Mitarbeiter

- Nachunternehmer und Lieferanten achten die Gesundheit, Sicherheit und Persönlichkeitsrechte ihrer Mitarbeiter und verpflichten sich den Prinzipien eines respektvollen, fairen und nichtdiskriminierenden Umgangs. Sie beschäftigen und entlohnen ihre Mitarbeiter auf der Basis fairer und gesetzeskonformer Verträge und halten die internationalen Mindestarbeitsstandards ein.

### Achtung der Umwelt

- Nachunternehmer und Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Umwelt-Standards und minimieren Umweltbelastungen.

Scheven fordert ihre Nachunternehmer und Lieferanten auf, die Einhaltung der Prinzipien der Global Compact-Initiative und der Mindeststandards dieses Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten (Verhaltenskodex) auch bei ihren Nachunternehmern und Lieferanten durchzusetzen.

Nachunternehmer und Lieferanten von Scheven sind gehalten, eigene Verstöße gegen den Verhaltenskodex, soweit diese die Geschäftsbeziehung zu Scheven berühren, sowie etwaige Erkenntnisse über ein Fehlverhalten von Mitarbeitern von Scheven zu melden.

Nachunternehmer und Lieferanten sind verpflichtet, Verdachtsfälle aktiv aufzuklären und hierbei vorbehaltlos mit Scheven zu kooperieren. Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes eines Nachunternehmers oder Lieferanten gegen den Verhaltenskodex oder kommt ein Nachunternehmer oder Lieferant im Verdachtsfall seiner Aufklärungs- und Kooperationsverpflichtung nicht ausreichend nach, kann Scheven die Geschäftsbeziehung mit dem betroffenen Nachunternehmer oder Lieferanten auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung beenden. Scheven behält sich im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, vor.

Scheven kann den Verhaltenskodex von Zeit zu Zeit angemessen aktualisieren und erwartet von ihren Nachunternehmern und Lieferanten, solche Änderungen zu akzeptieren.